Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 39.

(Nr. 12547.) Gesetz über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) wird wie folgt geändert:

I. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Versetzungen wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Satz des Ortszuschlags für den Versetzungsort gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Satz des Ortszuschlags schon mit diesem Monat ein.

II. § 17 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 ist die Zahl „2 000" durch „70 000", „2 500" durch „80 000", „3 000" durch „90 000" zu ersetzen.

Im Abs. 2 ist an Stelle der Zahl „14" die Zahl „16" zu setzen. Nr. 2 des Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. .... eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes die Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlags nicht übersteigt. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird die Kinderbeihilfe nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlags, so fällt die Kinderbeihilfe fort.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1923.

III. § 18 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zum Grundgehalte, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage sowie zu den Kinderbeihilfen ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt. Die Art und Höhe des Satzes wird gleichmäßig für alle vorgenannten Bezüge durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz bestimmt.

Abs. 2 ist zu streichen.

Der bisherige Abs. „3" wird Abs. „2".

Im Abs. 2 Satz 2 ist an Stelle des Wortes „Witwern" zu setzen „verwitweten Beamten".

IV. § 23 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 ist statt „und Witwengeldbezügen" zu setzen „Witwen- und Waisengeldern".

Im Abs. 2 ist statt „und Witwen" zu setzen „Witwen und Waisen", statt „und Witwengeld" „Witwen- und Waisengeld".

Im Abs. 3 ist hinter „Versorgungszuschlag" einzuschalten „zum Ruhegehalte, Wartegeld und Witwengeld". Am Schlusse ist hinzuzufügen „Für den Versorgungszuschlag zum Witwengelde gilt dies nur insoweit, als unter Hinzurechnung des Versorgungszuschlags zum Waisengeld (Abs. 1) der vorbezeichnete Höchstbetrag nicht überschritten wird".

Im Abs. 4 wird „(§ 18 Abs. 3)" in „(§ 18 Abs. 2)" geändert.

Im Abs. 5 ist statt „und Witwen" zu setzen „Witwen und Waisen".

Abs. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

(6) Witwen und Waisen, die im Reichs-, Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes Teuerungs- oder Ausgleichszuschläge der im Dienste befindlichen Beamten, Lohnangestellten, Lohnempfänger, Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger beziehen oder erdient haben, werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter dem Versorgungszuschlage zurückbleiben.

(7) Sofern das Witwengeld oder Waisengeld nach den Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge teilweise ruht, wird der Versorgungszuschlag von dem nichtruhenden Teil gewährt.

Im Abs. 8 werden die Worte „volle Mark" ersetzt durch die Worte „durch 10 teilbare Markbeträge".

V. Im § 24 sind Abs. 2 und 3 zu streichen.

VI. Im § 27 (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 [Gesetzsamml. S. 135]) werden die Worte „volle Markbeträge" ersetzt durch die Worte „durch 10 teilbare Markbeträge".

VII. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) werden die Grundgehaltssätze in den Abschnitten I, II und III wie folgt geändert:

I. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1. 324 000 — 338 000 — 352 000 — 366 000 — 380 000 — 393 000 — 406 000 — 419 000 — 432 000 Mark monatlich.

Gruppe 2. 357 000 — 372 000 — 387 000 — 402 000 — 417 000 — 432 000 — 447 000 — 462 000 — 476 000 Mark monatlich.

Gruppe 3. 390 000 — 407 000 — 424 000 — 440 000 — 456 000 — 472 000 — 488 000 — 504 000 — 520 000 Mark monatlich.

Gruppe 4. 437 000 — 456 000 — 474 000 — 492 000 — 510 000 — 528 000 — 546 000 — 564 000 — 582 000 Mark monatlich.

Gruppe 5. 494 000 — 515 000 — 536 000 — 557 000 — 578 000 — 598 000 — 618 000 — 638 000 — 658 000 Mark monatlich.

Gruppe 6. 557 000 — 581 000 — 605 000 — 628 000 — 651 000 — 674 000 — 697 000 — 720 000 — 743 000 Mark monatlich.

Gruppe 7. 636 000 — 663 000 — 690 000 — 717 000 — 744 000 — 770 000 — 796 000 — 822 000 — 848 000 Mark monatlich.

Gruppe 8. 730 000 — 765 000 — 800 000 — 835 000 — 870 000 — 905 000 — 939 000 — 973 000 Mark monatlich.

Gruppe 9. 838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000 — 1 038 000 — 1 078 000 — 1 118 000 Mark monatlich.

Gruppe 10. 963 000 — 1 009 000 — 1 055 000 — 1 101 000 — 1 147 000 — 1 193 000 — 1 239 000 — 1 284 000 Mark monatlich.

Gruppe 11. 1 115 000 — 1 169 000 — 1 222 000 — 1 275 000 — 1 328 000 — 1 381 000 — 1 434 000 — 1 487 000 Mark monatlich.

Gruppe 12. 1 303 000 — 1 376 000 — 1 449 000 — 1 521 000 — 1 593 000 — 1 665 000 — 1 737 000 Mark monatlich.

Gruppe 13. 1 560 000 — 1 690 000 — 1 820 000 — 1 950 000 — 2 080 000 Mark monatlich.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 627 000 — 658 000 — 689 000 — 720 000 — 750 000 — 780 000 — 810 000 — 840 000 Mark.

2. Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 720 000 — 755 000 — 790 000 — 825 000 — 859 000 — 893 000 — 927 000 — 960 000 Mark.

3. 1 605 000 Mark monatlich im Durchschnitt.
   Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 1 200 000 — 1 270 000 — 1 340 000 — 1 410 000 — 1 480 000 — 1 545 000 — 1 605 000 — 1 665 000,
   in besonderen Einzelfällen bis zu 1 960 000 Mark.

4. **1 895 000** Mark monatlich im Durchschnitt.
Mindestgrundgehaltssätze monatlich: **1 480 000** — **1 555 000** — **1 630 000** — **1 700 000** — **1 765 000** — **1 830 000** — **1 895 000** — **1 960 000**,
in besonderen Einzelfällen bis zu **2 220 000** Mark.

5. **2 000 000** Mark monatlich im Durchschnitt.
Mindestgrundgehaltssätze monatlich: **1 600 000** — **1 710 000** — **1 820 000** — **1 920 000** — **2 020 000** — **2 120 000** — **2 220 000**,
in besonderen Einzelfällen bis zu **2 300 000** Mark.

Die Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagsfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich monatlich 130 000 Mark für $^1/_3$ und von durchschnittlich monatlich 250 000 Mark für $^1/_6$ aller Stellen mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1: 1 090 000 Mark, bei 2: 1 210 000 Mark monatlich nicht übersteigen darf.

II. Einzelgehälter.

Gruppe I	2 220 000	Mark monatlich,
» II	2 500 000	» »
» III	2 900 000	» »
» IV	3 870 000	» »
» V	5 700 000	» ».

VIII. Im Abschnitt C, Nebenbezüge, Ziffern 5 b und 5 c der Schlußbemerkungen zu Anlage 1 sind die Zahlen „38 400" und „34 800" durch die Zahlen „145 000" und „125 000" und das Wort „jährlich" jedesmal durch das Wort „monatlich" zu ersetzen.

IX. Die Anlage 2 (Ortszuschlag) erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte:

in Orten der Ortsklasse	bei einem Grundgehalte von monatlich						
	bis 387 000 Mark	über 387 000 bis 437 000 Mark	über 437 000 bis 510 000 Mark	über 510 000 bis 605 000 Mark	über 605 000 bis 838 000 Mark	über 838 000 bis 1 275 000 Mark	über 1 275 000 Mark
	monatlich						
A........	72 000	90 000	108 000	126 000	144 000	162 000	180 000
B........	60 000	75 000	90 000	105 000	120 000	135 000	150 000
C........	52 000	65 000	78 000	91 000	104 000	117 000	130 000
D........	44 000	55 000	66 000	77 000	88 000	99 000	110 000
E........	36 000	45 000	54 000	63 000	72 000	81 000	90 000

IXa. In den Schlußbemerkungen Abschnitt C wird in Ziffer 6 folgender Absatz angefügt:

d) die zu a bezeichneten Gebühren sind in Höhe eines von dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzenden Betrags, der den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend geändert werden kann, ruhegehaltsfähig.

Hinter der Ziffer 9 ebenda wird folgender Absatz zugefügt:

Diese Gebühren sind in Höhe eines von dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzenden Betrags, der den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend geändert werden kann, ruhegehaltsfähig.

X. In Ziffer 3 der Anlage 3 (Dienstbezüge für die nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) wird die Zahl „10 070" durch die Zahl „339 150" ersetzt.

XI. Ziffer 5 der Schlußbemerkungen zu Anlage 3 erhält folgende Fassung:

5. Die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei den Technischen Hochschulen beziehen neben ihrer Grundvergütung einen Anteil an den Unterrichtsgebühren des Professors, dem sie zugewiesen sind, insoweit der Gesamtbetrag dieser Gebühren zur Deckung der Ausgabe außer dem Gebührenanteile des Professors ausreicht. Die Höhe dieses Anteils wird durch den Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt. Diese Festsetzung kann den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend jederzeit geändert werden.

§ 2.

(1) Die am 30. Juni 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden mit ihrem bisherigen Besoldungs- und Anwärterdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

(2) Ist ein Beamter mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. Juni 1923 und dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so erfolgt die Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe nach Maßgabe der bisherigen Grundgehaltssätze, bei späterem Übertritte nach Maßgabe der neuen Sätze.

Artikel II.

Die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in der Fassung des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167), des Artikels II des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und des Gesetzes zur Abänderung dieser Verordnung vom 31. Dezember 1922 (Gesetzsamml. 1923 S. 1) wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 2, § 2 Satz 2, § 3 Abs. 4 sind zu streichen.

II. Hinter § 3 ist einzufügen:

§ 3 a.

Das Wartegeld beträgt $^{80}/_{100}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und höchstens 1 800 000 Mark monatlich. Hat der Beamte jedoch zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in der Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

Im Falle des § 2 kann für die Zeit, für die ein Anspruch auf Wartegeld nicht besteht, ein Wartegeld bis zur Höhe des gesetzmäßigen Ruhegehaltsbetrags bewilligt werden.

III. Im § 4 werden die Worte „volle Mark" ersetzt durch die Worte „durch 10 teilbare Markbeträge".

IV. Im § 11 ist der Abs. 2 zu streichen.

Artikel III.

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) in der Fassung des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) und des Artikels II des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) wird wie folgt geändert:

I. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Wartegeld beträgt $^{80}/_{100}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

II. Im § 10 werden die Worte „volle Mark" ersetzt durch die Worte „durch 10 teilbare Markbeträge".

III. Im § 17 ist der Abs. 2 zu streichen.

Artikel IV.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268) in der Fassung des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) und des Artikels II des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) wird wie folgt geändert:

I. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahr eintritt, $^{35}/_{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um $^{2}/_{100}$ und von da ab um $^{1}/_{100}$ des in den §§ 10 und 11 bestimmten Diensteinkommens.

Über den Betrag von $^{80}/_{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{35}/_{100}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{35}/_{100}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

II. Im § 9 werden die Worte „volle Mark" ersetzt durch die Worte „durch 10 teilbare Markbeträge".

III. § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 erhalten folgende Fassung:

2. wenn und solange ein Pensionär aus der Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

(2) Als Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teile unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind die Aufwandsentschädigungen, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Diensteinkommen als auch der Pension die daneben nach dem Familienstande zahlbaren Beihilfen und die zur Anpassung an die allgemeine und die örtliche Wirtschaftslage zur Zeit der Verwendung gewährten Zuschläge hinzuzurechnen. Nach Ortsklassen abgestufte Diensteinkommensteile sind in dem früheren Diensteinkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

IV. Im § 28 Abs. 2 ist hinzuzufügen:

§ 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

V. Im § 28 Abs. 3 werden die Worte „Reichs- oder Staatsdienst" ersetzt durch die Worte „Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste".

VI. Im § 29 ist Abs. 2 zu streichen.

VII. Im § 29a Abs. 1 werden die Worte „Reichs- oder Staatsdienst" ersetzt durch die Worte „Reichs-, Staats- oder in einen sonstigen öffentlichen Dienst".

Artikel V.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298/99) in der Fassung des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) und des Artikels II des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) wird wie folgt geändert:

I. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe A 1 der aufsteigenden Gehälter zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe II der Einzelgehälter übersteigen.

II. Im § 8 Abs. 3 und im § 9 Abs. 2 werden die Worte „volle Mark" ersetzt durch die Worte „durch 10 teilbare Markbeträge".

Artikel VI.

Das Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) wird wie folgt geändert:

§ 41 erhält folgende Fassung:

Das Ruhegehalt beträgt für ruhegehaltsberechtigte Schutzpolizeibeamte nach vollendeter zehnjähriger Gesamtdienstzeit (§§ 61 und 62) $^{35}/_{100}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{2}/_{100}$ und von da ab um $^{1}/_{100}$ bis auf $^{80}/_{100}$ des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 42), jedoch mit der Einschränkung, daß in Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern das Ruhegehalt bereits nach dem fünfundzwanzigsten Dienstjahre nur um $^{1}/_{100}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt. Der Monatsbetrag ist nach oben auf durch zehn teilbare Markbeträge abzurunden.

Artikel VII.

Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 214) wird wie folgt geändert:

I. Im § 3 Abs. 1 ist statt „und Witwengeldern" zu setzen „Witwen- und Waisengeldern".

II. Im § 3 Abs. 2 ist statt „oder ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlagsdurchschnitt besteht" zu setzen „Witwen- oder Waisengeld".

III. Im § 4 ist Abs. 2 zu streichen.

IV. Im § 6 sind die Worte „ausschließlich Ausgleichszuschlag" zu streichen.

Artikel VIII.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 153) in der Fassung des Artikels V des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Nr. 2a ist an Stelle von „3 000 Mark" und „25 000 Mark monatlich" sowie „1 000 Mark" und „10 000 Mark monatlich" zu setzen: „120 000 Mark" und „1 200 000 Mark monatlich" sowie „70 000 Mark" und „300 000 Mark monatlich".

II. Im § 2 Nr. 2b und c ist an Stelle von „1 000 Mark" und „10 000 Mark monatlich" zu setzen „70 000 Mark" und „300 000 Mark monatlich".

Artikel IX.

Soweit in anderen preußischen Gesetzen als dem Gesetze, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, Vorschriften über das Ruhen von Wartegeldern, Übergangsgebührnissen, Pensionen, Witwen- und Waisengeldern aus Anlaß einer Verwendung der Versorgungsberechtigten im Reichs- oder Staatsdienst enthalten sind, gelten diese Vorschriften als dem vorstehenden Artikel IV entsprechend geändert.

Artikel X.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 214) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Juli 1923 tritt.

Artikel XI.

Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge werden der Berechnung der Ruhegehälter und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrundegelegt, daß sich keine höheren Ruhegehälter und Wartegelder ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und gleicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Artikel XII.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister. Er ist insbesondere ermächtigt, zum Ausgleiche von Härten Zuschüsse zum Versorgungszuschlage (§ 23 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 — Gesetzsamml. 1921 S. 135 —) zu gewähren.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung zu bestimmen, welcher Ausgleichszuschlag beim Inkrafttreten dieses Gesetzes neben den in diesem Gesetze vorgesehenen Grundgehältern, Wartegeldern, Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen zu zahlen ist.

Artikel XIII.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Abschnitt XI mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft. Abschnitt XI des § 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die unter das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 315) fallenden Lehrkräfte sinngemäß Anwendung.

Artikel XV.

Die nach dem Vorbilde des Reichs geleistete Zahlung eines Mehr von $^3/_4$ des Diensteinkommens für den Monat April und von $^1/_4$ des Diensteinkommens für den Monat Mai wird nachträglich genehmigt. Das Mehr ist als Ausgleichszuschlag (Versorgungszuschlag) für das Rechnungsjahr 1923 zu verrechnen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12548.) **Gesetz über Ermächtigung des Finanzministers zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Juli 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Fall, daß im Reiche eine Erhöhung des Teuerungszuschlags zum Grundgehalt, Ortszuschlag, zu den Kinderbeihilfen und Versorgungsbezügen sowie der Frauenbeihilfe in der Zeit vom 15. Juni bis 1. Oktober 1923 erfolgt, in gleicher Weise auch in Preußen den Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen, den Versorgungszuschlag sowie die Frauenbeihilfe zu erhöhen und die danach sich ergebenden Zahlungen anzuordnen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12549.) **Gesetz, betreffend Bereitstellung von Staatsmitteln für die Vervollständigung und Verbesserung der Betriebseinrichtungen des Kraftwerkes in Dörverden und dessen Umspannwerke sowie des Lippekraftwerkes in Hamm (Sammelfonds). Vom 13. Juli 1923.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

zur Vervollständigung und Verbesserung der Betriebseinrichtungen des staatlichen Kraftwerkes in Dörverden und in Hamm einen Betrag von 2 600 000 000 Mark (zwei Milliarden sechshundert Millionen Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Summen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufzeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12550.) Verordnung, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 4. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 1) und der Verordnung vom 1. Dezember 1922 (Gesetzsamml. S. 443) zu erhebenden Hausiersteuersätze. Vom 3. Juli 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 8 des Wandergewerbesteuergesetzes vom 4. Januar 1922 wird angeordnet:

Artikel 1.

a) Die durch Verordnung vom 1. Dezember 1922 festgesetzten Steuersätze werden dahin abgeändert, daß als regelmäßiger Satz gilt

1. für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie für das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von .... 6 000 ℳ

2. für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von .... 12 000 ℳ
3. für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von .... 40 000 »
4. für den Handel mit Vieh der Satz von .... 100 000 ».

b) Im § 9 Ziffer 6 wird die Zahl „25" durch die Zahl „2 500" und die Zahl „50" durch die Zahl „5 000" ersetzt, ferner wird

c) in Ziffer 7 die Zahl „5 000" durch die Zahl „100 000" ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft und findet auf die bis dahin bereits erteilten Wandergewerbescheine und Gewerbescheine keine Anwendung.

Berlin, den 3. Juli 1923.

Der Preußische Finanzminister.
v. Richter.

(Nr. 12551.) Bekanntmachung, betreffend Genehmigung der Notverordnung über die Stützung von Genossenschaften des öffentlichen Rechts im besetzten Gebiete vom 12. März 1923 durch den Landtag. Vom 10. Juli 1923.

Der Preußische Landtag hat die auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags erlassene Verordnung über die Stützung von Genossenschaften des öffentlichen Rechts im besetzten Gebiete vom 12. März 1923 (Gesetzsamml. S. 73) am 18. April 1923 genehmigt.

Berlin, den 10. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. November 1922, betreffend die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Brandenburgischen Städtebahn-Aktiengesellschaft in Berlin, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 17 S. 241, ausgegeben am 28. April 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bonn für den Bau einer Werftanlage auf dem linken Rheinufer, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 24 S. 151, ausgegeben am 16. Juni 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1923, betreffend die Genehmigung der vom Generallandtage der Pommerschen Landschaft am 9. März 1923 beschlossenen Änderungen der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stettin Nr. 15 S. 124, ausgegeben am 14. April 1923,
   der Regierung in Köslin Nr. 15 S. 94, ausgegeben am 14. April 1923, und
   der Regierung in Stralsund Nr. 16 S. 84, ausgegeben am 21. April 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.